

Geschäftsbedingungen

(Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen) vom 01.03.2020

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Unitec Polska Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Leszno (64-100), ul. Usługowa 32.

1. Anwendungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) gelten bei allen Kauf- und Lieferungsverträgen der Fa. Unitec Polska Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Leszno (64-100), ul. Usługowa 32, ein -getragen im KRS-Register unter der Nummer 0000328482 (nachfolgend "Unitec" genannt) mit gewerblichen Vertragspartnern (nachfolgend "Kunde" genannt).

1.2. Die vorliegenden AGB schließen die Anwendung anderer Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Lieferungen und Kaufverträgen aus, wobei dies auch für Kauf- und Verkaufsbedingungen, Vertragsmuster, Betriebsordnungen etc. gilt, die von Kunden verwendet oder vereinbart wurden. Die AGB werden auch bei Ausschreibungen verwendet, an denen Unitec teilnimmt, soweit dadurch Ausschreibungsbedingungen nicht berührt werden.

1.3. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn deren Geltung durch den Kunden nicht ausdrücklich bestätigt wird und wenn er mit Vertragsausführung, z.B. durch die Entgegennahme der Ware, beginnt.

1.4. Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Kauf- oder Lieferungsvertrag dürfen ohne Zustimmung der Fa. Unitec nicht auf Dritte übertragen werden.

2. Vertragsschluss

2.1. Kataloge, Preislisten, Prospekte, Werbeunterlagen dienen nur Informationszwecken und stellen kein rechtliches Angebot im Sinne des Zivilgesetzbuches dar. Der Vertragsschluss kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Die Entgegennahme der Bestellung mittels der elektronischen (E-Mail, Fax oder) oder mündlichen Form bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung.

2.2. Unitec wird den Auftrag innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Bestellung bestätigen oder ablehnen. Sollte Unitec innerhalb den Auftrag von 21 Tagen nach Eingang der Bestellung nicht bestätigen, dann gilt der Auftrag als abgelehnt.

2.3. Nach Vertragsschluss ist der Kunde zur Abnahme der bestellten Ware verpflichtet. Sollte die Ware nicht oder erst nach der gesetzten Frist abgeholt werden bzw. die Herausgabe der Ware von Unitec wegen Nichteinzahlung des festgelegten Betrages zum vereinbarten Termin eingestellt werden, ist Unitec berechtigt, zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20% des für die Lieferung der jeweiligen Ware zustehenden Betrages zu berechnen. Der Anspruch auf Berechnung der Bearbeitungsgebühr schließt nicht die Berechtigung aus, neben der Forderung die Auftragssumme zu zahlen, noch einen Schadenersatz zu allgemeinen Grundsätzen geltend zu machen. Eine Rückgabe der maßangefertigten Waren ist ausgeschlossen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Preise gem. EXW Incoterms 2010 enthalten keine zusätzlichen Liefer- oder Verpackungskosten, es sei denn, die Parteien bestimmen etwas anderes. Alle Preise der Fa. Unitec sind Netto-Preise und sind um die am Tag der Rechnungsstellung geltende Mehrwertsteuer zu erhöhen.

3.2. Alle Preise werden in polnischer Währung (PLN) oder in Euro angegeben. Ist die Ware aus dem Ausland zu beschaffen (aus dem Gebiet der EU), dann werden Preise anhand des durch die polnische Zentralbank (NBP) im Zeitpunkt der Rechnungsstellung durch Unitec festgelegten Umrechnungskurses bestimmt.

3.3. Die der Fa. Unitec aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Werk- oder Lieferungsvertrag zustehende Vergütung ist spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig, es sei denn, die Parteien bestimmen schriftlich etwas anderes.

3.4. Die Vergütung gilt mit deren Eingang auf das Bankkonto der Fa. Unitec als gezahlt.

3.5. Im Falle der nicht fristgerechten Zahlung durch den Kunden ist Fa. Unitec berechtigt, dem Kunden gesetzliche Zinsen ohne zusätzliche Zahlungsaufforderung in Rechnung zu stellen.

3.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen die Forderungen der Fa. Unitec mit seinen Forderungen aufzurechnen, die nicht unbestritten oder gerichtlich festgestellt wurden. Der Kunde ist ebenfalls nicht zur Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts hinsichtlich der der Fa. Unitec zustehenden Vergütung berechtigt, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig gerichtlich festgestellte Forderungen handelt.

3.7. Die Fa. Unitec kann nach ihrem Ermessen vom Vertrag zurücktreten oder vom Kunden bei einer beabsichtigten Warenlieferungen eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn sich die finanzielle Lage des Kunden zwischen Vertragsschluss und der Warenlieferung wesentlich verschlechtert und insbesondere wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt.

4. Lieferungen

4.1. Die Lieferfrist wird jedes Mal in der Auftragsbestätigung angegeben.

4.2. Die Fa. Unitec haftet nicht für Leistungsverzögerungen infolge der von der Fa. Unitec nicht zu vertretenden Umstände, die als höhere Gewalt anzusehen sind wie z.B. Naturkatastrophen, Streik, Brand. In einem solchen Fall wird die Ware in der durch die Parteien zusätzlich vereinbarten Frist nach Beseitigung der Leistungserbringung entgegenstehenden Hindernissen geliefert.

4.3. Unitec ist zur Teillieferung berechtigt, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich was anderes.

4.4. Unitec haftet nicht für Fehler oder Mängel der Lieferung, wenn sie auf das Verhalten des Kunden zurückzuführen sind und insbesondere bei falscher Angabe des Auftragsdatums oder unrichtiger Bezeichnung der Bestellungen- oder Lieferungsnummer.

4.5. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht mit der Auslieferung aus dem Lager gem. EXW Incoterms 2010 auf den Kunden über. Kontroll- und Lieferkosten trägt der Kunde.

4.6. Bei Abweichungen zwischen der Warenspezifikation in Lieferungsunterlagen oder der Rechnung und der tatsächlich gelieferten Waren, hat der Kunde der Fa. Unitec spätestens nach 7 Tagen ab Lieferung der Ware anzuzeigen.

4.7. Unitec wird die bestellte Ware mit Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt verpacken und zur Auslieferung vorbereiten. Die damit entstandenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

5. Gewährleistung

5.1. Unitec wird nur Mängelanzeigen berücksichtigen, die unverzüglich, d.h. spätestens nach 7 Tagen ab vereinbarter Lieferung der bestellten Ware schriftlich gemeldet wurden. Konnte der Mangel trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht bei der Annahme der Ware durch den Kunden entdeckt werden, dann hat der Kunde den festgestellten Mangel innerhalb von 7 Tagen nach deren Entdeckung anzuzeigen.

5.2. Ist die Reklamation berechtigt, wird Unitec die angezeigten Mängel beheben oder neue Ware liefern, wobei der Kunde die ursprünglich gelieferte Ware an Unitec gleichzeitig zurückzugeben hat.

5.3. Mängel an einem Teil der Lieferung berechtigten den Kunden nicht zum Rücktritt bezüglich der restlichen Lieferung.

5.4. Alle Information- und Werbungsunterlagen sichern keine Eigenschaften hinsichtlich der Qualität, Eigenschaften oder Haltbarkeit der Ware zu; Fehler und Änderungen sind vorbehalten. Zeichnungen und Abbildungen der Ware sind nur annähernd maßgebend und können vom tatsächlichen Zustand der Ware geringfügig abweichen.

5.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

5.6. Hat der Kunde die der Fa. Unitec zustehende Vergütung nicht gezahlt, kann die Fa. Unitec die Erfüllung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit der Gewährleistung verweigern.

5.7. Unitec kann Mängel auf Kosten des Kunden beseitigen, wenn sie vom Kunden zu vertreten sind.

5.8. Unitec haftet aus Gewährleistung nicht, wenn Mängel auf unsachgemäße Bearbeitung oder Montage der Ware durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte zurückzuführen sind. Die Haftung tritt bei typischen Folgen der Verwendung der bestellten Ware nicht ein.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Der Fa. Unitec steht das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung zu (Ware unter Eigentumsvorbehalt).

6.2. Der Kunde ist zur Versicherung der Ware auf eigene Kosten verpflichtet.

6.3. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware unter Eigentumsvorbehalt bleibt diese weiterhin im Eigentum der Fa. Unitec; in diesem Falle erwirbt Unitec das Miteigentum an der durch die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Sache anteilmäßig im Verhältnis zum Wert der Ware unter Eigentumsvorbehalt.

6.4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, Verpfändung und Verwendung der Ware unter Eigentumsvorbehalt als Sicherheit nicht berechtigt. Im Falle einer Zuwiderhandlung tritt der Kunde alle seine Rechte in diesem Zusammenhang an die Firma Unitec ab.

6.5. Bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist die Weiterveräußerung der Ware unter Eigentumsvorbehalt (auch nach deren Verarbeitung) ausgeschlossen.

6.6. Der Kunde ist verpflichtet, die Fa. Unitec über die Verpfändung der Ware unverzüglich zu unterrichten.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise oder im Ganzen unwirksam oder nichtig sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen werden automatisch durch solche Regelungen ersetzt, die dem Ziel und Inhalt der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommen.

7.2. Auf alle in den vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht geregelten Angelegenheiten findet polnisches Recht mit Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

7.3. Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Entwürfen, Kalkulationen und anderen Unterlagen, die bei Vertragserfüllung von Fa. Unitec für den Kunden zugänglich gemacht werden, bleiben im Eigentum der Fa. Unitec. Die o.g. Dokumente und Unterlagen dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fa. Unitec zur Vertragserfüllung mit Fa. Unitec zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, die o.g. Dokumente und Unterlagen nach Lieferung der vereinbarten Ware ohne eine besondere Aufforderung von der Fa. Unitec an diese zurückzugeben.

7.4. Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den zwischen der Fa. Unitec und dem Kunden geschlossenen Verträgen ist der Sitz der Fa. Unitec.

7.5. Die Abtretung der Forderungen des Kunden an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Fa. Unitec ist ausgeschlossen.

7.6. Der Kunde darf weder Änderungen im äußeren Erscheinungsbild der gelieferten Waren vornehmen, die den Eindruck erwecken würden, dass er oder Dritte Hersteller der von der Fa. Unitec gelieferten Waren sind noch Produktkennzeichen aus den Waren entfernen bzw. durch eigene oder fremde Markierungen verdecken.

7.7. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang der zwischen der Fa. Unitec und dem Kunden geschlossenen Verträge ist das für den Sitz der Fa. Unitec maßgebliche Gericht zuständig.